

Allgemeine Rahmenbedingungen für die Überlassung und Nutzung der LOGINventory Software

Die Schmidt's LOGIN Beratungsgesellschaft für Logistik und Informationsverarbeitung mbH, Stefan-George-Ring 19, 81929 München (im Folgenden: "LOGIN") bietet Unternehmen (im Folgenden als "Kunden" bezeichnet) verschiedene Modelle zur Nutzung des Computerprogramms LOGINventory (im Folgenden als die "LOGINventory Software" oder "Vertragssoftware" bezeichnet) an: die Überlassung einer unentgeltlichen Testversion, den Kauf von LOGINventory Lizenzen mit der dauerhaften Überlassung einer Programmkopie der LOGINventory Software gegen einmalige Zahlung des vereinbarten Kaufpreises oder die zeitlich befristete Überlassung einer Programmkopie der LOGINventory Software gegen Zahlung wiederkehrender Lizenzgebühren (Softwaremiete). Diese Bedingungen regeln in Abschnitt A. die unentgeltliche Überlassung von Testversionen an den Kunden, in Abschnitt B. den Kauf von LOGINventory Lizenzen und die dauerhafte Überlassung der LOGINventory Software an den Kunden, in Abschnitt C. die zeitlich befristete Überlassung der LOGINventory Vollversion an den Kunden (Softwaremiete) sowie in Abschnitt D. allgemeine Vereinbarungen des Kunden mit LOGIN, die für alle in diesen Bedingungen geregelten Überlassungsformen der LOGINventory Software gelten.

Diese Bedingungen gelten für alle künftigen Vertragsschlüsse von LOGIN zur Überlassung der LOGINventory Software mit ihren Kunden, ohne dass in den Einzelverträgen oder den Angeboten von LOGIN auf diese Bedingungen erneut hingewiesen werden muss.

A. Unentgeltliche Überlassung der LOGINventory Testversion an den Kunden

Der Kunde kann auf der Webseite <https://www.loginventory.de/download/> eine unentgeltliche Testversion der LOGINventory Software herunterladen, die er zeitlich und räumlich unbeschränkt zur Erfassung (der "Inventarisierung") und Verwaltung von insgesamt bis zu 20 Assets und Add-on Assets mittels Eintragung der Assets und Add-on Assets in die von der Vertragssoftware bereit gestellte Tabelle "Device", bzw. „PeripheralDevice“ nutzen darf. Assets sind alle Wirtschaftsgüter, die von der Vertragssoftware automatisch erkannt und erfasst werden; dazu gehören insbesondere Windows Clients, Windows Server, virtuelle Maschinen, MacOS-Geräte, Linux-Geräte, Drucker, Switches, und Smartphones. Add-on Assets sind alle Wirtschaftsgüter und insbesondere Computer-Peripherie-Geräte, wie Monitore, Dockingstations, Headsets, Webcams, Tastaturen und andere Eingabegeräte, die vom Kunden in der Vertragssoftware händisch angelegt werden.

Will der Kunde die Testversion der LOGINventory Software zur Erfassung und Verwaltung von insgesamt mehr als 20 Assets und/oder Add-on Assets nutzen, benötigt er dafür eine Testlizenz und Lizenzdatei, die er auf der Webseite <https://www.loginventory.de/testen/> anfordern kann. Die Einräumung der Testlizenz und die Überlassung der Lizenzdatei erfolgt ebenfalls

unentgeltlich und gestattet ihm die unentgeltliche Erprobung und Evaluierung der Vertragssoftware für die darin angegebene Anzahl von Assets und Add-on Assets für die Dauer von 30 Tagen. Die Lizenzdatei wird dem Kunden mit dem Lizenzschein in Textform (per E-Mail) übersandt.

B. Kauf von LOGINventory Lizenzen zur dauerhaften Nutzung der LOGINventory Software

§ 1 Vertragsgegenstände und Vertragsschluss

- (1) Entscheidet sich der Kunde für den Kauf von Lizenzen zur Nutzung der LOGINventory Software für mehr als insgesamt 20 Assets und/oder Add-on Assets, werden ihm die erworbenen Lizenzen und die in der Anwendungsdokumentation (dem Benutzerhandbuch) näher beschriebene Vertragssoftware, das Benutzerhandbuch sowie die zur Nutzung der Vertragssoftware erforderliche Lizenzdatei mit dem Lizenzschein (zusammen die „Vertragsgegenstände“) zu den nachfolgend geregelten Bedingungen zur dauerhaften Nutzung nach Maßgabe des § 2 gegen Zahlung einer einmaligen Vergütung für jede vom Kunden erworbene Lizenz überlassen. Im Lizenzschein sind die dem Kunden überlassene Version der Vertragssoftware, die Anzahl der vom Kunden erworbenen Lizenzen mit deren Ausstelldatum, die Art der Lizenz (Volllizenz) und Angaben zum Lizenznehmer enthalten. Die Benutzeroberfläche der Vertragssoftware und das Benutzerhandbuch sind in deutscher und englischer Sprache gehalten. Der Quellcode (Source Code) der Vertragssoftware ist nicht Teil der Vertragsgegenstände.
- (2) Der Vertrag zur dauerhaften Überlassung der Vertragsgegenstände an den Kunden wird mit der Annahme des dem Kunden hierzu von LOGIN schriftlich oder in Textform unterbreiteten Angebots durch den Kunden geschlossen, die schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) erklärt werden kann.
- (3) Für die Beschaffenheit der von LOGIN gelieferten Vertragssoftware ist die beim Herunterladen der Vertragssoftware gültige und dem Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellte Funktionsbeschreibung im Benutzerhandbuch abschließend maßgeblich. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Vertragssoftware schuldet LOGIN nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Vertragssoftware in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von LOGIN, sowie deren Angestellten oder Vertriebspartnern herleiten, es sei denn, LOGIN hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- (4) Im Benutzerhandbuch sind außerdem die Systemvoraussetzungen (Clients, Server und Netzwerk) angegeben, die vom Kunden zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragssoftware zu schaffen sind.
- (5) Soweit Angestellte von LOGIN vor Vertragsschluss Garantien abgeben, sind diese nur wirksam, wenn sie durch die Geschäftsleitung von LOGIN schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Rechtseinräumung und Nutzungsumfang

- (1) Der Kunde erwirbt mit dem Kauf einer Lizenz ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den Vertragsgegenständen zur Erfassung und Verwaltung eines Assets oder Add-on Assets. Im Falle einer Mehrnutzung der Vertragsgegenstände zur Erfassung und Verwaltung von Assets oder Add-on Assets, für deren Inventarisierung mit Hilfe der Vertragssoftware vom Kunden keine Lizenz erworben wurde, gilt § 3 Absatz (3) dieser Bedingungen.
- (2) Der Kunde darf die Vertragsgegenstände nur zu dem Zweck einsetzen, die in seinem Besitz und/oder Eigentum stehenden Assets- und Add-on Assets zu verwalten. Zu diesem Zweck darf der Kunde die Vertragsgegenstände auch den mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG (im Folgenden: "Konzernunternehmen") überlassen, sofern diese gegenüber LOGIN ihr Einverständnis mit der Geltung dieser Bedingungen erklären. Die Vertragsgegenstände dürfen allen beim Kunden und bei dem mit ihm verbundenen Konzernunternehmen beschäftigten Arbeitnehmern, sowie seinen und deren Geschäftsführern und Vorständen zur Einzel- und Mehrplatznutzung zugänglich gemacht werden und auf einer beliebigen Anzahl von Rechnern installiert werden, auf denen der Kunde und die mit ihm verbundenen Konzernunternehmen die Vertragssoftware laden, anzeigen und ablaufen lassen können. Das Benutzerhandbuch darf vom Kunden und den mit ihm verbundenen Konzernunternehmen genutzt werden, soweit dies für eine vertragsgemäße Benutzung der Vertragssoftware erforderlich ist.

Weitergehende Nutzungsrechte werden dem Kunden an den Vertragsgegenständen nicht eingeräumt. Insbesondere (i) ein Rechenzentrumsbetrieb für mit dem Kunden nicht im Sinne des § 15 AktG verbundene Dritte oder (ii) das vorübergehende entgeltliche Zur-Verfügung-Stellen der Vertragssoftware (zum Beispiel als Application Service Providing) für andere als Konzernunternehmen, (iii) jegliche Nutzung der Vertragssoftware für private Zwecke sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von LOGIN erlaubt. Die gewerbliche Weitervermietung der Vertragssoftware ist dem Kunden generell untersagt.

- (3) Vervielfältigungen der Vertragssoftware und des Benutzerhandbuches sowie der Lizenzdatei sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Die Befugnis des Kunden zur Vervielfältigung des Programm-Codes unter den Voraussetzungen des § 69d Absatz 1 UrhG bleibt unberührt. Der Kunde darf von der Vertragssoftware Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk von LOGIN zu versehen. Der Kunde ist verpflichtet, LOGIN auf Anfrage über Anzahl, Speichermedium und Aufbewahrungsort der angefertigten Kopien zu unterrichten.
- (4) Hat der Kunde die Vertragssoftware nach § 7 mittels Onlinedownloads erworben, ist er berechtigt, die Vertragssoftware bei Weitergabe nach § 6 auf einen Datenträger zu kopieren. Im Übrigen erschöpft sich das Recht von LOGIN an der Onlinekopie in gleicher Weise, als hätte der Kunde die Vertragssoftware auf Datenträger erhalten.
- (5) Überlässt LOGIN dem Kunden im Rahmen der Nachbesserung oder Pflege der Vertragssoftware Ergänzungen (zum Beispiel Software Patches) oder eine Neuauflage (Version) der Vertragsgegenstände (zum Beispiel Updates, Upgrades der Vertragssoftware und/oder neue Versionen des Benutzerhandbuches), die früher überlassene

Vertragsgegenstände (die „Altsoftware“ oder die Vorversion des Benutzerhandbuchs) ersetzen, unterliegen auch diese Ergänzungen und Neuauflagen den Bestimmungen dieser Bedingungen für die Überlassung und Nutzung der Vertragsgegenstände.

"Patches " sind Updates der Vertragssoftware, die der Beseitigung von Programmfehlern oder Sicherheitslücken dienen.

"Updates" die auch als "Service Packs" bezeichnet werden, sind neue Releases (Versionen) des gleichen Programms; sie tragen dieselbe Hauptversionsnummer und aktualisieren die aktuelle, von LOGIN für alle Anwender des Programms frei gegebenen Version, verfügen aber in der Regel über keine neuen Funktionalitäten.

"Upgrades" sind neue Versionen des Programms, die eine von der Vorgängerversion abweichende Haupt-Versionsnummer haben; Upgrades verfügen in der Regel über zusätzliche Funktionalitäten, die in Vorgängerversionen nicht enthalten sind. Eine Version enthält die jeweils aktuellen Updates und neue Releases und wird durch die Stelle vor dem Punkt gekennzeichnet (zum Beispiel 5.0) („Version“). Einzelne Updates oder Releases werden jeweils durch die Stelle nach dem Punkt gekennzeichnet (zum Beispiel 4.1).

§ 3 Kaufpreis, Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kaufpreis für jede vom Kunden erworbene Lizenz und der vom Kunden zu zahlende Gesamtpreis werden in dem vom Kunden angenommenen Angebot von LOGIN und in der dem Kunden gestellten Rechnung angegeben. Die Umsatzsteuer wird darin jeweils gesondert ausgewiesen. Das vom Kunden angenommene Angebot ist Bestandteil des von ihm mit LOGIN geschlossenen Vertrages.
- (2) Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar mit Annahme des von LOGIN erstellten Angebots durch den Kunden und Rechnungsstellung, jedoch nicht vor Bereitstellung der Vertragssoftware und des Benutzerhandbuchs zum Abruf im Internet und Information des Kunden über die Bereitstellung.
- (3) Bei Mehrnutzung der Vertragssoftware durch den Kunden oder mit ihm verbundene Konzernunternehmen ohne Zustimmung von LOGIN (insbesondere beim Einsatz der Vertragssoftware zur Inventarisierung von Assets und/oder Add-on Assets, für deren Erfassung und Verwaltung weder von LOGIN noch von Dritten eine von LOGIN ausgestellte Lizenz erworben wurde), ist LOGIN berechtigt, den für die weitergehende Nutzung anfallenden Betrag gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste von LOGIN dem Kunden in Rechnung zu stellen, soweit der Kunde nicht einen niedrigeren Schaden von LOGIN nachweist. Weitergehende außervertragliche Schadensersatzansprüche von LOGIN bleiben unberührt.
- (4) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (5) LOGIN trägt die Kosten dafür, die Vertragssoftware und das Benutzerhandbuch abrufbar ins Netz zu stellen, der Kunde die Kosten für den Abruf.

§ 4 Installation, Schulung, Pflege

- (1) Die Installation der Vertragssoftware und der Lizenzdatei wird vom Kunden auf dem oder den dafür von ihm ausgewählten Computer(n) nach Maßgabe der im Benutzerhandbuch beschriebenen Installationshinweise selbst vorgenommen. Auf Wunsch des Kunden übernimmt LOGIN die Installation, Konfigurierung und Parametrisierung der Vertragssoftware auf der Basis einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung und der bei Abschluss der Vereinbarung geltenden Preisliste von LOGIN.
- (2) Einweisung und Schulung leistet LOGIN nach gesonderter Vereinbarung auf der Basis der bei Abschluss der Vereinbarung geltende Preisliste von LOGIN.
- (3) Die Parteien können zugleich einen Pflegevertrag über die Vertragssoftware nach Maßgabe der auf der Website <https://www.loginventory.de/lizenzbedingungen/> abrufbaren und herunterladbaren LOGIN Softwarepflegebedingungen schließen. Mängelansprüche aufgrund des vorliegenden Vertrags werden durch den Pflegevertrag nicht berührt; sie können während des Gewährleistungszeitraums kostenfrei nach diesen Bedingungen für die dauerhafte Überlassung der Vertragsgegenstände geltend gemacht werden.

§ 5 Schutz der Vertragssoftware, Lizenzdatei und Anwendungsdokumentation

- (1) Soweit nicht dem Kunden nach diesen Bedingungen ausdrücklich Rechte eingeräumt sind, stehen alle Rechte an den Vertragsgegenständen (und allen vom Kunden und den mit ihm verbundenen Konzernunternehmen angefertigten Kopien) insbesondere die urheberrechtlichen Befugnisse, die Rechte auf oder an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – ausschließlich LOGIN zu. Das gilt auch für Bearbeitungen der Vertragsgegenstände durch LOGIN. Das Eigentum des Kunden an den jeweiligen Datenträgern, auf denen solche Kopien gespeichert wurden, bleibt davon unberührt.
- (2) Der Kunde hat die ihm überlassenen Vertragsgegenstände sorgfältig und vor unbefugten Zugriffen geschützt zu verwahren, um Missbrauch auszuschließen. Er darf die Vertragsgegenstände (gleich ob unverändert oder umgearbeitet) – insbesondere auch die Lizenzdatei – Dritten, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von LOGIN zugänglich machen. Als Dritte gelten nicht die mit dem Kunden verbundenen Konzernunternehmen, die angestellten Arbeitnehmer, Geschäftsführer und Vorstände des Kunden oder der mit ihm verbundenen Konzernunternehmen sowie sonstige Personen, die sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsgegenstände beim Kunden aufhalten. § 6 dieser Bedingungen bleibt davon unberührt.
- (3) Dem Kunden ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen von LOGIN zu verändern oder aus den Vertragsgegenständen zu entfernen. Ändert oder bearbeitet der Kunde die Vertragsgegenstände, sind diese Vermerke und Kennzeichen in die geänderte Fassung des Vertragsgegenstands zu übernehmen.
- (4) Gibt der Kunde Datenträger, Speicher oder sonstige Hardware, auf denen Vertragsgegenstände (ganz oder teilweise, unverändert oder umgearbeitet) gespeichert sind,
 - (i) an Dritte ab, ohne dass eine Weitergabe nach § 6 vorliegt oder
 - (ii) gibt er den unmittelbaren

Besitz hieran auf, trägt er dafür Sorge, dass vorher die gespeicherten Vertragsgegenstände bei ihm vollständig und dauerhaft gelöscht werden.

§ 6 Weitergabe der Lizenzen und der Vertragssoftware an Dritte

- (1) Der Kunde darf die von ihm erworbenen Lizenzen weiterveräußern und die Vertragssoftware einem Dritten zur dauerhaften, zeitlich und räumlich unbeschränkten Nutzung überlassen. Hierzu kann er alternativ
 - (a) sämtliche von ihm erworbenen Lizenzen an Dritte veräußern, dieselbe Lizenz aber stets nur an einen Zweiterwerber. In diesem Fall hat der Kunde die Lizenzdatei und alle Kopien der Vertragssoftware, die er von LOGIN erhalten hat oder die von ihm selbst oder von ihm beauftragten Dritten erstellt worden sind, zugleich vollständig und dauerhaft von allen Geräten zu löschen, auf denen Sie beim Kunden oder einem mit dem Kunden verbundenen Unternehmen installiert wurden und LOGIN die Löschung schriftlich unter Benennung des oder der Zweiterwerber zu bestätigen;
 - (b) nur einen Teil der von ihm erworbenen Lizenzen an Dritte veräußern, dieselbe Lizenz aber stets nur an einen Zweiterwerber. Auch in diesem Fall hat der Kunde die von LOGIN überlassene Lizenzdatei in gleicher Weise wie in li. (a) zu löschen, erhält von LOGIN auf Anforderung jedoch unentgeltlich eine neue Lizenzdatei, die ihm die weitere Nutzung der Vertragssoftware für die Erfassung und Verwaltung der Anzahl von Assets und Add-on Assets ermöglicht, die der Anzahl der von ihm bereits erworbenen und nicht weiterveräußerten Lizenzen entspricht.

Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung seiner Lizenzen gemäß Absatz (1) lit. a) oder b) erhält der Zweiterwerber der Lizenzen von LOGIN ebenfalls unentgeltlich eine Lizenzdatei, die ihm die Nutzung der Vertragssoftware zur Erfassung und Verwaltung der Anzahl von Assets und Add-on Assets gestattet, die der von ihm erworbenen Anzahl von Lizenzen entspricht, sofern der Zweiterwerber gegenüber LOGIN schriftlich oder in Textform sein Einverständnis mit den hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt.

- (2) Die entgeltliche, zeitlich befristete Überlassung der Vertragssoftware oder der von ihm erworbenen Lizenzen an Dritte im Sinne von § 5 Absatz 2 ist dem Kunden untersagt. Eine Weitergabe von Lizenzdateien ist dem Kunden nur an mit ihm verbundene Konzernunternehmen gestattet.

§ 7 Bereitstellung der Vertragsgegenstände, Leistungszeit, höhere Gewalt

- (1) Die Vertragssoftware und das Benutzerhandbuch werden mangels anderer Absprache in der bei der Lieferung aktuellen Fassung geliefert.
- (2) LOGIN bewirkt die Lieferung der Vertragsgegenstände, indem sie diese in einem Netz abrufbar bereitstellt und dies dem Kunden in Textform (z.B. per E-Mail) mitteilt sowie ihm nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises die Lizenzdatei in Textform (z.B. per E-Mail) überlässt.
- (3) Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Vertragsgegenstände im Netz abrufbar bereitgestellt sind und dies dem Kunden

mitgeteilt wird. Wird die dem Kunden mittels Download überlassene Vertragssoftware oder das Benutzerhandbuch oder die Lizenzdatei nach Gefahrübergang beschädigt oder zerstört, liefert LOGIN unentgeltlichen Ersatz. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Lieferungen im Rahmen der Nacherfüllung.

- (4) Solange LOGIN (i) auf die Mitwirkung oder Informationen des Kunden wartet oder (ii) durch Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im Betrieb von LOGIN (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände („höhere Gewalt“) in ihren Leistungen behindert ist, gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung („Ausfallzeit“) als verlängert und es liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung von LOGIN vor. LOGIN teilt dem Kunden derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als drei Monate an, steht beiden Parteien ein sofortiges Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

§ 8 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von LOGIN in Durchführung dieses Vertrags eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.

§ 9 Sach- und Rechtsmängel, sonstige Leistungsstörungen und Verjährung

- (1) LOGIN leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragsgegenstände gemäß B § 1 Absatz (3) und dafür, dass der Nutzung der Vertragsgegenstände im vertragsgemäßen Umfang durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- (2) LOGIN leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt LOGIN nach ihrer Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel und passt das Benutzerhandbuch entsprechend an. LOGIN kann dem Kunden auch eine Umgehungslösung ("work around") zur Verfügung stellen, sofern der Mangel gleichwohl binnen angemessener Frist beseitigt wird oder dem Kunden binnen angemessener Frist eine mangelfreie Version der Vertragssoftware überlassen wird.

Bei Rechtsmängeln leistet LOGIN ebenfalls zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft LOGIN nach ihrer Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den gelieferten Vertragsgegenständen oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Vertragsgegenständen.

LOGIN ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.

- (3) Der Kunde ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang der Vertragssoftware erhalten bleibt und die Übernahme der neuen Version für den Kunden nicht zu erheblichen Nachteilen führt. Die Rechte des Kunden gemäß § 439 BGB bleiben davon unberührt.

- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, LOGIN eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl oder bedarf es einer solchen Fristsetzung nicht, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, wenn nicht ein unerheblicher Mangel vorliegt. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet LOGIN im Rahmen der in Abschnitt D. § 4 dieser Bedingungen festgelegten Grenzen.
- (5) Erbringt LOGIN Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann LOGIN hierfür die billigerweise notwendige und angemessene Vergütung entsprechend ihren üblichen Sätzen verlangen, soweit der Aufwand vom Kunden verschuldet wurde. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel für den Kunden erkennbar nicht nachweisbar oder LOGIN nicht zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der billigerweise notwendige und angemessene Mehraufwand auf Seiten von LOGIN, der dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Mitwirkungs- und Informationspflichten gemäß Abschnitt D. § 1 dieser Bedingungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dem Kunden bleibt der Einwand der Mitverursachung bzw. des Mitverschuldens von LOGIN (§ 254 BGB) unbenommen.
- (6) Behaupten Dritte Ansprüche, die den Kunden hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Kunde LOGIN hierüber unverzüglich schriftlich und umfassend. Er ermächtigt LOGIN hiermit, Klagen gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Wird der Kunde verklagt, stimmt er sich mit LOGIN ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit Zustimmung von LOGIN vor.

LOGIN ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden beruhen.

- (7) Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Abschnitt D. § 4 festgelegten Grenzen.
- (8) Vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche ein Jahr und beginnt mit der Bereitstellung (sowie Benachrichtigung des Kunden hiervon) der Vertragsgegenstände; die gleiche Frist gilt für Ansprüche gegen LOGIN aus sonstigen Pflichtverletzungen die nicht unter § 9 Absatz (8) 2. Unterabsatz fallen.

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von LOGIN, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 lit. a BGB sowie bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz des Kunden verjähren gemäß den Bestimmungen in Abschnitt D. § 4.

C. Befristete Überlassung der LOGINventory Software (Softwaremiete)

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) LOGIN vermietet an den Kunden für die Dauer von 12 Monaten die aktuelle Version der LOGINventory Software (im Folgenden als "Vertragssoftware" oder "Mietsache" bezeichnet) und überlässt ihm für die Dauer des Mietverhältnisses die zur Nutzung der Vertragssoftware benötigte Lizenzdatei sowie das Benutzerhandbuch. Die Mietzeit beginnt mit der Bereitstellung der Vertragssoftware gemäß Abs. (3).
- (2) Die Vertragssoftware, das Benutzerhandbuch und die zur Nutzung der Vertragssoftware benötigte Lizenzdatei werden dem Kunden für die Dauer der Miete zum vertragsgemäßen Gebrauch nach Maßgabe der dem Kunden in Abschnitt C. § 4 eingeräumten Nutzungsrechte überlassen. LOGIN bewirkt die Überlassung, indem sie die Vertragssoftware, das Benutzerhandbuch und die Lizenzdatei in einem Netz abrufbar bereitstellt und dies dem Kunden in Textform (z.B. per E-Mail) mitteilt. Die zur Nutzung der Vertragssoftware erforderliche Lizenzdatei wird dem Kunden nach vollständiger Bezahlung der Miete für die in Abschnitt C. § 7 Absatz (1) vereinbarte Erstlaufzeit des Mietvertrages per E-Mail übersandt.
- (3) Für die Beschaffenheit der von LOGIN gelieferten Vertragssoftware ist die beim Herunterladen der Vertragssoftware gültige und dem Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellte Funktionsbeschreibung im Benutzerhandbuch abschließend maßgeblich. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Vertragssoftware schuldet LOGIN nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Vertragssoftware in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von LOGIN, sowie deren Angestellten oder Vertriebspartnern herleiten, es sei denn, LOGIN hat die darüberhinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- (4) Im Benutzerhandbuch sind außerdem die Systemvoraussetzungen (Clients, Server und Netzwerk) angegeben, die vom Kunden zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragssoftware zu schaffen sind.
- (5) Soweit Arbeitnehmer oder freie Mitarbeiter von LOGIN vor Vertragsschluss Garantien abgeben, sind diese nur wirksam, wenn sie durch die Geschäftsleitung von LOGIN schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Installation, Einweisung und Schulung

- (1) Die Installation der Vertragssoftware und der Lizenzdatei wird vom Kunden auf dem oder den dafür von ihm ausgewählten Computer(n) nach Maßgabe der im Benutzerhandbuch beschriebenen Installationshinweise selbst vorgenommen. Auf Wunsch des Kunden übernimmt LOGIN die Installation, Konfigurierung und Parametrisierung der Vertragssoftware auf der Basis einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung und der bei Vertragsschluss geltenden Preisliste von LOGIN.
- (2) Anpassungen bzw. Änderungen der Vertragssoftware sowie die Erstellung von Schnittstellen zu Dritt-Programmen durch LOGIN sind nur geschuldet, soweit diese zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Vertragssoftware bzw. zur Sicherung des vertragsgemäßen Gebrauchs erforderlich sind. Im Übrigen ist LOGIN zu Anpassungen bzw. Änderungen der Mietsache nur

verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird; entsprechende Leistungen sind vom Kunden gegebenenfalls gesondert zu angemessenen und marktüblichen Konditionen zu vergüten. Neue Versionen der Vertragssoftware werden dem Kunden im Rahmen der Softwaremiete jedoch ohne Mehrkosten zur vertragsgemäßen Nutzung überlassen, sobald diese allgemein verfügbar sind.

- (3) Einweisung und Schulung leistet LOGIN nach gesonderter Vereinbarung auf der Basis der zum Zeitpunkt der Vereinbarung geltenden Preisliste.

§ 3 Miete, Mieterhöhungen und Mietsenkungen

- (1) Die Höhe der vom Kunden an LOGIN für die befristete Überlassung der Vertragssoftware zu zahlenden Miete ist von der Anzahl der Assets- und Add-on Assets abhängig, zu deren Erfassung und Verwaltung der Kunde die Vertragssoftware nutzen will. Sie ist in dem vom Kunden angeforderten und angenommenen Angebot von LOGIN zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ausgewiesen. Die Instandhaltung und Instandsetzung der Vertragssoftware sowie die Erbringung der folgenden Leistungen im Rahmen der Software Pflege erfolgt während der Dauer des Mietverhältnisses unentgeltlich:

- Unterstützung des Kunden und der mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen ("Konzernunternehmen") bei der Bedienung der Vertragssoftware und zur Fehlerbehebung durch die während der Geschäftszeiten von LOGIN erreichbare LOGINventory Telefon-Hotline, den LOGINventory Online-Helpdesk und per E-Mail;
- 60 Minuten allgemeine Remote-Beratung zu Fragen, die nicht die Bedienung der Vertragssoftware oder die Behebung von Softwarefehlern betreffen (z.B. zu der Frage, wie ein Lizenzmanagement-Prozess im Unternehmen etabliert werden kann);
- Updates innerhalb der Hauptversion, mit denen Fehler der Vertragssoftware behoben werden;
- Upgrades auf neue Hauptversionen mit denen neue Funktionen der Vertragssoftware bereitgestellt werden.

Weitere Beratungsleistungen schuldet LOGIN nur, sofern dies ausdrücklich und gesondert vereinbart wird. Gegebenenfalls zu erbringende weitere Beratungsleistungen sind vom Kunden gesondert zu angemessenen und marktüblichen Konditionen zu vergüten.

- (2) Die erste Miete ist für 12 Monate (die Erstlaufzeit des Mietverhältnisses) im Voraus bis spätestens zum fünften Werktag des ersten vollständigen Kalendermonats, für den die Vertragssoftware und die Lizenzdatei dem Kunden nach Annahme des dem Kunden von LOGIN unterbreiteten Angebots durch den Kunden zur Nutzung überlassen werden, zu zahlen. Verlängert sich das Mietverhältnis nach Maßgabe von Abschnitt C. § 7 um jeweils weitere 12 Monate (die "Folgelaufzeit"), so ist die Miete vom Kunden bei jeder Verlängerung im Voraus bis zum fünften Werktag des ersten Kalendermonats der Folgelaufzeit zu bezahlen. Das Zurückbehaltungsrecht des Kunden an rechtskräftig festgestellten, oder von LOGIN anerkannten oder unbestrittenen Gegenforderungen wird durch die vorstehende Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der Miete im Voraus nicht ausgeschlossen oder

eingeschränkt.

- (3) LOGIN kann die Miete nach billigem Ermessen der Entwicklung des Funktionsumfangs der unterstützten Programme anpassen, der für die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Miete maßgeblich ist. Eine Erhöhung der vom Kunden zu zahlenden Miete kommt demnach dann in Betracht, wenn der Vertragssoftware während der Mietdauer neue Funktionen hinzugefügt werden, die das Verhältnis der von LOGIN mit der Gebrauchsüberlassung der Vertragssoftware zu erbringenden Leistung und der dafür vom Kunden zu zahlenden Miete (das „Äquivalenzverhältnis“) nicht nur unwesentlich zum Nachteil von LOGIN verschiebt. Dies ist in der Regel nur bei neuen Releases der Vertragssoftware der Fall, die dem Kunden nach Abschluss des Mietvertrages zum Gebrauch überlassen werden. Eine Erhöhung der Miete darf nur in dem Umfang erfolgen, der zur Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses erforderlich ist und soweit kein Ausgleich der Erhöhung der durch etwaig rückläufige Kosten in gleichen oder anderen Bereichen, erfolgt.

Bei einer Senkung der Kosten für die Gebrauchsüberlassung der Vertragssoftware ist die Miete von LOGIN entsprechend zu reduzieren, soweit diese Kostensenkung nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen wird.

LOGIN wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den für Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden, wie Kostenerhöhungen.

Änderungen der Miete werden erst mit der nächsten regelmäßigen Verlängerung des Vertragsverhältnisses über die Miete der Vertragssoftware wirksam. LOGIN wird dem Kunden die Änderung spätestens 2 Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform (per E-Mail) mitteilen und dabei weitere Angaben zum Betrag der Erhöhung und zu den preisbildenden Faktoren machen, auf denen die Erhöhung beruht. Im Fall einer Mieterhöhung hat der Kunde das Recht, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde in der Mitteilung der Mieterhöhung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Erhöhung der Miete gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

§ 4 Nutzungsrechte an der Vertragssoftware und der Lizenzdatei

- (1) LOGIN räumt dem Kunden ein einfaches, zeitlich auf die Dauer des Mietverhältnisses befristetes und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der Vertragssoftware zur Erfassung und Verwaltung der in dem vom Kunden angenommenen Angebot von LOGIN genannten Anzahl von Assets und Add-on Assets ein. Im Falle einer Mehrnutzung zur Erfassung und Verwaltung von Assets oder Add-on Assets, welche diese Anzahl überschreitet, kann LOGIN die Miete gemäß Ihrer jeweils aktuellen Preisliste entsprechend anpassen.
- (2) Der Kunde darf die Vertragsgegenstände nur zu dem Zweck einsetzen, die in seinem Besitz und/oder Eigentum stehenden Assets- und Add-on Assets zu verwalten. Zu diesem Zweck darf der Kunde die Vertragssoftware und die Lizenzdatei während der Laufzeit des Mietverhältnisses auch den mit ihm verbundenen Konzernunternehmen unentgeltlich

überlassen, sofern diese gegenüber LOGIN ihr Einverständnis mit der Geltung dieser Bedingungen erklären. Die Vertragssoftware mit der Lizenzdatei darf allen beim Kunden und bei dem mit ihm verbundenen Konzernunternehmen beschäftigten Arbeitnehmern, sowie seinen und deren Geschäftsführern und Vorständen zur Einzel- und Mehrplatznutzung zugänglich gemacht werden und auf einer beliebigen Anzahl von Rechnern installiert werden, auf denen der Kunde und die mit ihm verbundenen Konzernunternehmen die Vertragssoftware laden, anzeigen und ablaufen lassen können. Das Benutzerhandbuch darf vom Kunden und den mit ihm verbundenen Konzernunternehmen genutzt werden, soweit dies für eine vertragsgemäße Benutzung der Vertragssoftware erforderlich ist.

Weitergehende Nutzungsrechte werden dem Kunden an den Vertragsgegenständen nicht eingeräumt. Insbesondere (i) ein Rechenzentrumsbetrieb für mit dem Kunden nicht im Sinne des § 15 AktG verbundene Dritte oder (ii) das vorübergehende entgeltliche Zur-Verfügung-Stellen der Vertragssoftware (zum Beispiel als Application Service Providing) für andere als Konzernunternehmen, (iii) jegliche Nutzung der Vertragssoftware für private Zwecke sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von LOGIN erlaubt. Die gewerbliche Weitervermietung der Vertragssoftware ist dem Kunden generell untersagt.

- (3) Vervielfältigungen der Vertragssoftware und des Benutzerhandbuches sowie der Lizenzdatei sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Die Befugnis des Kunden zur Vervielfältigung des Programm-Codes unter den Voraussetzungen des § 69d Absatz 1 UrhG bleibt unberührt. Der Kunde darf von der Vertragssoftware Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk von LOGIN zu versehen. Der Kunde ist verpflichtet, LOGIN auf Anfrage über Anzahl, Speichermedium und Aufbewahrungsort der angefertigten Kopien zu unterrichten.
- (4) Überlässt LOGIN dem Kunden im Rahmen der Instandsetzung oder Instandhaltung der Vertragssoftware Ergänzungen (zum Beispiel Software Patches) oder eine Neuauflage der Vertragsgegenstände (zum Beispiel Updates, Upgrades der Vertragssoftware und/oder neue Versionen des Benutzerhandbuches), die früher überlassene Vertragsgegenstände (die „Altsoftware“ oder die Vorversion des Benutzerhandbuches) ersetzen, unterliegen auch diese Ergänzungen und Neuauflagen den Bestimmungen dieser Bedingungen für die zeitlich befristete Überlassung und Nutzung der Vertragsgegenstände.

§ 5 Überlassung der Software an Dritte

- (1) Der Kunde ist ohne Erlaubnis von LOGIN nicht berechtigt, die Vertragssoftware mit ihm verbundenen Konzernunternehmen oder Dritten entgeltlich zur zeitlich befristeten Nutzung zu überlassen. Das in § 540 Abs. 1 S. 2 BGB vorgesehene Recht des Kunden zur Kündigung des Mietverhältnisses bei Verweigerung der Erlaubnis ist ausgeschlossen.
- (2) Die unselbstständige Nutzung durch die Arbeitnehmer des Kunden oder durch Arbeitnehmer mit dem Kunden verbundener Konzernunternehmen bzw. sonstige dem Weisungsrecht des Kunden oder der Konzernunternehmen unterliegende Dritte im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs ist zulässig.

§ 6 Rechte des Kunden bei Mängeln

- (1) LOGIN ist verpflichtet, Mängel an der dem Kunden überlassenen Mietsache, die nach Überlassung der Mietsache während der Dauer des Mietverhältnisses auftreten, zu beheben. Die verschuldensunabhängige Haftung von LOGIN für anfängliche Sachmängel der Mietsache ist ausgeschlossen.
- (2) Die Behebung von Mängeln der Vertragssoftware erfolgt nach Wahl von LOGIN durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, den Mietvertrag gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn ihm der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird. Die Kündigung des mit LOGIN geschlossenen Softwaremietvertrages wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs der Mietsache gemäß dieser Bestimmung ist jedoch erst zulässig, wenn LOGIN ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von LOGIN verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.
- (4) Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von LOGIN Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für LOGIN unzumutbaren Auswirkungen auf die Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gemäß § 536a Absatz 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

§ 7 Vertragslaufzeit, Beendigung des Mietverhältnisses

- (1) Das Mietverhältnis beginnt am ersten Tag des Monats, der auf die Annahme des dem Kunden von LOGIN hierzu unterbreiteten Angebots durch den Kunden und der Bereitstellung der Vertragssoftware, der Lizenzdatei und des Benutzerhandbuches gemäß C. § 1 Abs. (2) folgt. Es hat eine Erstlaufzeit von 12 Monaten. Es verlängert sich, sofern es nicht von einer der Parteien zum jeweiligen Ende der Laufzeit mit einer Frist von 6 Wochen gekündigt wird, automatisch um weitere 12 Monate.
- (2) Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

D. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Vertragssoftware zu informieren und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen, Anforderungen und Bedürfnissen entspricht und ob er über die im Benutzerhandbuch beschriebenen Systemvoraussetzungen

verfügt. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch LOGIN oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

- (2) Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Vertragsgegenstände ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.
- (3) Der Kunde hat die Vertragssoftware vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Vertragssoftwarekonfiguration zu testen. Hierzu kann der Kunde auf der Webseite <https://www.loginventory.de/testen/> eine kostenlose Testlizenz anfordern, die ihm vor einem Kauf oder der Miete der Vertragssoftware die Erprobung der Vertragssoftware in dem in Abschnitt A. beschriebenen Umfang gestattet.
- (4) Der Kunde beachtet die von LOGIN für die Installation und den Betrieb der Vertragssoftware und die Installation der Lizenzdatei gegebenen Hinweise; er wird sich in regelmäßigen Abständen auf den über das Internet unter der Adresse www.loginventory.de/changelog zugänglichen Webseiten über aktuelle Hinweise von LOGIN informieren und diese beim Betrieb berücksichtigen.
- (5) Soweit LOGIN über die Überlassung der Vertragssoftware, der Lizenzdatei und des Benutzerhandbuches hinaus weitere Leistungspflichten obliegen, wirkt der Kunde hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er zum Beispiel Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikations-einrichtungen zur Verfügung stellt.
- (6) Der Kunde gewährt LOGIN zur Fehlersuche und -behebung sowie zur Überprüfung der vom Kunden erworbenen Lizenzen nach vorheriger Anmeldung beim Kunden zu dessen üblichen Geschäftszeiten Zugang zu den Geschäftsräumen des Kunden und der mit ihm verbundenen Konzernunternehmen, in denen die Vertragssoftware installiert wurde. LOGIN ist berechtigt auf diesem Weg zu prüfen, ob die Vertragssoftware in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Bedingungen genutzt wird. Zu diesem Zweck darf LOGIN vom Kunden zudem Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Vertragssoftware, und, sofern die Urheberrechte von LOGIN mit hinreichender Wahrscheinlichkeit verletzt wurden, Einsicht in die Bücher und Schriften des Kunden sowie die mit der Vertragssoftware verwalteten Assets und Add-on Assets des Kunden und die beim Kunden installierte Vertragssoftware nehmen. Der Kunde ist berechtigt, angemessene Maßnahmen zum Schutz seiner Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu treffen, insbesondere (i) eine vorherige schriftliche Verpflichtung der mit der Fehlersuche und -behebung oder Prüfung befassten Personen zur Geheimhaltung derartiger Geheimnisse zu fordern und/oder (ii) den Zugang zu derartigen Geheimnissen auf zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte zu beschränken, wenn die Parteien Wettbewerber sind.
- (7) Die Vertragssoftware übermittelt an LOGIN von allen Rechnern, auf denen die Vertragssoftware installiert wurde und die mit dem Internet verbunden sind im laufenden Betrieb Daten zum Umfang der lizenzgemäßen Nutzung, nämlich
 - die Werte der Lizenz-ID,
 - die Datenbank-ID
 - die installierte Version der Software
 - die Anzahl der insgesamt verfügbaren Assets
 - die Anzahl der verbrauchten Assets
 - die Anzahl der archivierten Assets.

Der Kunde wird die Übertragung nicht unterbrechen oder behindern und wird dafür Sorge tragen, dass die Übertragung auch von den mit ihm verbundenen Konzernunternehmen, bei denen die Vertragssoftware genutzt wird, nicht unterbrochen oder behindert wird. Der Kunde übernimmt es, für die Übertragung gegebenenfalls notwendige Einwilligungen und Erlaubnisse einzuholen, die nach den auf ihn und die mit ihm verbundenen Konzernunternehmen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind. Absatz 6 letzter Satz gilt entsprechend.

- (8) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Vertragssoftware ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (zum Beispiel durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse).
- (9) Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab auf eine fehlende Datensicherung hinweist, darf LOGIN davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden und der mit ihm verbundenen Konzernunternehmen, mit denen LOGIN in Berührung kommen kann, gesichert sind.
- (10) Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer schuldhaften Verletzung dieser Pflichten.

§ 2 Änderung, Erweiterung, Umarbeitung und Dekompilierung der Vertragssoftware

- (1) Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Vertragssoftware im Sinne des § 69c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung der Vertragssoftware einschließlich der Fehlerberichtigung durch jeden zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms Berechtigten notwendig sind. Bevor der Kunde selbst oder durch Dritte Fehler der Vertragssoftware beseitigt, gestattet er LOGIN zunächst einen Versuch, den Fehler zu beseitigen. Soweit beim Kunden Rechte an Bearbeitungen entstehen, kann LOGIN– gegen angemessene Vergütung – jedenfalls die Einräumung eines ausschließlichen oder nicht ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechts mit dem Recht der Unterlizenzvergabe, verlangen.
- (2) Der Kunde ist zur Dekompilierung der Vertragssoftware nur in den Grenzen des § 69e UrhG berechtigt und erst, wenn LOGIN nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um die Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.

§ 3 Anzeige- und Obhutspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, LOGIN Mängel der Vertragssoftware unverzüglich zu melden. Er wird hierbei die Hinweise von LOGIN zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an LOGIN weiterleiten.
- (2) Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Vertragssoftware und die Lizenzdatei vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Er wird die Datenträger mit den von ihm vertragsgemäß hergestellten Kopien der Vertragssoftware und der Lizenzdatei an einem gesicherten Ort verwahren. Er wird seine Arbeitnehmer und die sonstigen zur unselbständigen Nutzung berechtigten Personen darauf hinweisen, dass die Anfertigung von Kopien über den vertragsmäßigen Umfang hinaus unzulässig ist.

§ 4 Haftungsbeschränkungen

- (1) Die vertragliche und außervertragliche Haftung von LOGIN ist jeweils unbeschränkt für Schäden
 - (a) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten von LOGIN oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von LOGIN beruhen;
 - (b) wegen des Fehlens oder des Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft bzw. bei Nichteinhaltung einer Garantie sowie für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO);
 - (c) die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von LOGIN oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) LOGIN haftet unter Begrenzung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden Ersatz für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch LOGIN oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
- (3) Die verschuldensunabhängige Haftung von LOGIN nach § 536a Absatz 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln der Mietsache, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.
- (4) LOGIN haftet bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre; diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von LOGIN zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.
- (5) Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unbenommen.
- (6) Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung von LOGIN im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

§ 5 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von als vertraulich gekennzeichneten vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen („Betriebsgeheimnisse“) des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der

Durchführung der von ihnen geschlossenen Verträge zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen von LOGIN gehören auch ohne deren Kennzeichnung als solche der Quellcode der Vertragssoftware und die dem Kunden überlassene Lizenzdatei.

- (2) Der Kunde wird die Vertragssoftware und die Lizenzdatei seinen Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, wenn und soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnisse erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er Zugang zur Vertragssoftware und/oder Lizenzdatei gewährt, über die Rechte von LOGIN an diesen und die Pflicht zur Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung der Betriebsgeheimnisse nur im Umfang nach Absatz (1) verpflichten, soweit die betreffenden Personen nicht aus anderen Rechtsgründen zur Geheimhaltung mindestens in vorstehendem Umfang verpflichtet sind.
- (3) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Betriebsgeheimnisse, die (i) zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner bereits offenkundig oder der anderen Vertragspartei bekannt waren; (ii) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner ohne Verschulden der anderen Vertragspartei offenkundig geworden sind; (iii) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner der anderen Vertragspartei von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind; (iv) die von einer Vertragspartei eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, entwickelt worden sind; (v) die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, die veröffentlichende Partei informiert den Vertragspartner hierüber unverzüglich und unterstützt ihn in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen; oder (vi) soweit dem Vertragspartner die Nutzung oder Weitergabe der Betriebsgeheimnisse aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieses Vertrags gestattet ist.
- (4) Die Parteien halten die Regeln des Datenschutzes ein; sie stellen sicher, dass ihre Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichten sie sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis. LOGIN verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden und von Mitarbeitern und Nutzern des Kunden nur in dem für die Durchführung der mit dem Kunden geschlossenen Verträge erforderlichen Umfang und zur Lizenzprüfung. Zur Lizenzprüfung werden personenbezogene Daten des Kunden von LOGIN nur dann verarbeitet, wenn die Firma des Kunden, die sich von LOGIN anhand der Lizenz ID ermitteln lässt, den Namen des oder der Inhaber(s) oder Gründer(s) des Unternehmens des Kunden enthält. Ist dies der Fall, so stellt der Kunde sicher, dass diese Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Lizenzprüfung informiert worden sind und in diese Verarbeitung eingewilligt haben; die Einwilligung ist LOGIN mit der Annahme des Angebots zur Überlassung der Vertragssoftware im Original zu überlassen.

Sollte ein Zugriff von LOGIN auf personenbezogene Daten im Rahmen der Fehlersuche und -beseitigung nicht ausgeschlossen werden können (insbesondere, wenn LOGIN Zugang zum Betrieb und/oder zu Hard- und Software des Kunden gewährt wird), wird der Kunde mit LOGIN einen gesonderten Vertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten abschließen. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und dem Vertrag über Auftragsverarbeitung geht letzterer vor.

§ 6 Löschung der Vertragssoftware und Lizenzdatei beim Kunden nach Beendigung der Nutzungsberechtigung

In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (zum Beispiel durch Rücktritt vom Vertrag, Nachlieferung oder Ablauf der Mietzeit) löscht der Kunde alle bei ihm vorhandenen Kopien der Vertragssoftware und der ihm überlassenen Lizenzdatei unverzüglich, soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist. § 2 Ziffer 6 bleibt unberührt. Die Löschung versichert er unaufgefordert schriftlich gegenüber LOGIN.

§ 7 Hinterlegung der Vertragssoftware

Auf Wunsch und auf Kosten des Kunden schließt LOGIN zugunsten des Kunden eine Hinterlegungsvereinbarung ab und hinterlegt die jeweilige Version des Quellcodes der Vertragssoftware, der vom Kunden nach Maßgabe der Hinterlegungsvereinbarung genutzt werden darf.

§ 8 Änderung der Allgemeinen Rahmenbedingungen für die Überlassung und Nutzung der LOGINventory Software

- (1) Änderungen dieser Rahmenbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem von LOGIN vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.
- (2) Die von LOGIN angebotenen Änderungen dieser Rahmenbedingungen werden nur wirksam, wenn der Kunde das Änderungsangebot annimmt.
- (3) Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (**Zustimmungsfiktion**), wenn
 - (a) das Änderungsangebot dem Kunden von LOGIN unterbreitet wird, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage herzustellen, weil eine Bestimmung dieser Rahmenbedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht,
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf und eine dadurch entstandene Lücke Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lässt, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung der betroffenen Bestimmung und nicht durch Anwendung gesetzlicher Vorschriften zu beseitigen sind;
 - (b) das Änderungsangebot dem Kunden von LOGIN unterbreitet wird, um eine nach Vertragsschluss mit dem Kunden ergangene verbindliche Verfügung einer für LOGIN zuständigen nationalen oder internationalen Behörde zu erfüllen,
 - (c) das Änderungsangebot dem Kunden von LOGIN unterbreitet wird, um gesetzliche Informationspflichten zu erfüllen, die bei Vertragsschluss mit dem Kunden von LOGIN noch nicht zu erfüllen waren,

und der Kunde das Änderungsangebot von LOGIN nicht vor dem von LOGIN vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

- (4) Die in Absatz (3) geregelte Zustimmungsfiktion gilt nicht für
- Änderungen dieses § 8 der Rahmenbedingungen
 - Änderungen der Hauptleistungspflichten des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages und/oder Änderungen der dafür vertraglich vereinbarten und vom Kunden zu zahlenden Vergütung, oder
 - Änderungen der Vergütung für eine von LOGIN zu erbringende Hauptleistung, die auf eine über die vereinbarte Vergütung für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet sind, oder
 - Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
 - Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten von LOGIN verschieben würden.

In diesen Fällen wird LOGIN die Zustimmung des Kunden zu den von der LOGIN vorgeschlagenen Änderungen dieser Rahmenbedingungen auf andere Weise einholen.

- (5) Macht LOGIN von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird LOGIN den Kunden in dem ihm unterbreiteten Änderungsangebot besonders hinweisen.

§ 9 Schlussvorschriften

- (1) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden von LOGIN nicht anerkannt und nicht Vertragsbestandteil.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von LOGIN, soweit der Kunde Kaufmann gemäß § 38 ZPO ist. Klagt LOGIN, ist sie auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Kunden zu wählen. Das Recht beider Parteien, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen, bleibt unberührt.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).